

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 91/69

URTEIL

Verkündet am
15. Januar 1971
Z u g ,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Siegfried W. [REDACTED], M. [REDACTED], Wi. [REDACTED]-
straße [REDACTED], als Inhaber der Firma W. S. [REDACTED] in M. [REDACTED],
ebendort,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma T. [REDACTED] & S. [REDACTED] GmbH, M. [REDACTED], A. [REDACTED]
Weg [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer Fritz
T. [REDACTED] und Eckbert S. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1971 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Alff, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Frhr. v. Gamm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Juli 1969 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Lebensmittelgroßhandel, in dem sie auch Wein führt. Der Beklagte ist Inhaber einer Weingroßhandlung. Die Klägerin hat beim Landgericht unter Berufung auf § 14 UWG beantragt, dem Beklagten bei Meinung von Strafen die nachfolgend aufgeführten Behauptungen zu verbieten, ihn zum Widerruf der Behauptung zu 1 b und c gegenüber dem Winzer Schuler zu verurteilen sowie festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Verbreitung der zu 1 b und c aufgeführten Behauptungen entstanden sei und noch entstehe:

- 3 -

1. a) die im Sortiment der Firma T. & S. geführten Weine von der Baron von G. Weinkellerei & Co. seien gepanschtes Zeug,
b) die Baron von G. Weinkellerei & Co. liefere an die Klägerin "O. Krötenbrunnen", der aufgrund ungesetzlicher Einfuhren mit ausländischen Traubensäften vergoren und als Deutscher Wein verkauft werde,
c) er, der Beklagte sei diesem "Schwindel" nachgegangen und habe festgestellt, daß die Klägerin sich täglich nur vormittags eine Anzahl von 3 000 Flaschen dieses Weines liefern lasse, damit bei einer Weinkontrolle am Nachmittag keine Bestände mehr vorhanden seien;
2. der Beklagte wird verurteilt, die unter 1 b und c wiedergegebenen Behauptungen zu widerrufen;
3. es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen aus der Aufstellung und Verbreitung der unter Ziffer 1 b und c aufgeführten Behauptungen entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat den Beklagten zunächst durch Versäumnisurteil antragsmäßig verurteilt, nach Einspruch des Beklagten jedoch durch Teilurteil das Versäumnisurteil insoweit aufgehoben und die Klage abgewiesen, als der Beklagte gemäß Ziff. 1 c zur Unterlassung und insoweit zum Widerruf und zum Schadensersatz verurteilt worden war. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dieses Teilurteil abgeändert und das Versäumnisurteil insoweit aufrechterhalten. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten mit dem Antrag,

in Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster vom 17. September 1968 zurückzuweisen.

Die Klägerin tritt dem entgegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein der Klageantrag 1 c, während die Frage, ob die Weine tatsächlich verfälscht waren, noch offen geblieben ist.

Landgericht und Oberlandesgericht haben u.a. den Zeugen S. vernommen. Im Gegensatz zum Landgericht sieht das Berufungsgericht auf Grund dieser Aussagen als erwiesen an, daß der Beklagte die unter Ziff. 1 c des Klageantrags genannten Äußerungen gegenüber Schuler aufgestellt hat. Da der Beklagte die Wahrheit dieser Tatsachenbehauptungen - die gemacht zu haben er nach wie vor bestreite - nicht erwiesen habe, sei er gemäß §§ 14 UWG, 1004 BGB antragsgemäß zu verurteilen.

II. Die dagegen gerichtete Revision hat Erfolg.

1. Das Berufungsgericht geht ohne weiteres davon aus, daß das Teilurteil des Landgerichts als solches an sich zulässig war. Das erscheint jedoch durchaus fraglich, denn da der Klageantrag 1 c dem Beklagten verbieten soll zu behaupten, er sei "diesem Schwindel" nachgegangen, "dieser Schwindel" aber nicht in diesem, sondern in den Anträgen 1 a und b substantiiert worden ist, liegt es nahe, wegen untrennbaren Zusammenhanges der Klageanträge den Erlass eines Teilurteils für unzulässig zu erachten. Für die Entscheidung über die Revision kann dieser Umstand allerdings nicht maßgeblich werden, weil es sich dabei um einen Verfahrensmangel handelt, dessen Berücksichtigung in der Revisionsinstanz grundsätzlich eine Verfahrensrüge gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO voraussetzt (vgl. BGHZ 16, 71, 74), die hier nicht erhoben worden ist.

2. Mit Erfolg macht die Revision jedoch Verletzung der §§ 253 und 286 ZPO geltend. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten durch den ersten Halbsatz des Urteilstenors verboten zu behaupten, er sei "diesem Schwindel" nachgegangen. Insoweit rügt die Revision schon mit Recht, es sei nicht hinreichend bestimmt, welche Behauptungen unter der Kurzbezeichnung "Schwindel" zu verstehen und deshalb zu unterlassen seien. Darunter könnte sowohl die im Klageantrag 1 a aufgeführte Behauptung fallen mit der Folge, daß dem Beklagten die Behauptung verwehrt sein soll, "die" (d.h. alle) im Sortiment der Klägerin geführten Weine der G. Kellerei seien "gepanschtes Zeug", als auch nur die unter 1 b genannte Behauptung, diese Kellerei liefere an die Klägerin "Q. Krötenbrunnen", der auf Grund ungesetzlicher Einfuhren mit ausländischen Traubensäften vergoren und als deutscher Wein verkauft werde. Beide Behauptungen sind zumindest hinsichtlich der Zahl der angeblich verfälschten Weine, aber auch in anderen Richtungen nicht gleich, so daß der Urteilstenor der für seine Befolgung und Vollstreckung nötigen Bestimmtheit ermangelt.

Das Berufungsgericht hätte aber vor allem den Beklagten nicht zur Unterlassung der Behauptung, er sei "diesem Schwindel" nachgegangen, verurteilen dürfen, ohne zuvor die vom Beklagten angebotenen Beweise darüber zu erheben, daß die von der G. Kellerei an die Klägerin gelieferten Weine tatsächlich den Vorschriften des Weingesetzes nicht entsprachen (§ 286 ZPO). Möglicherweise - ausgeführt hat es das nicht - war das Berufungsgericht der Ansicht, durch das Verbot gemäß Ziff. 1 c werde dem Beklagten lediglich verboten zu behaupten, die Klägerin habe bewußt verfälschten Wein bezogen und

verkauft. Damit wird aber übersehen, daß Ziff. 1 c zugleich die Verbreitung der unter der Kurzbezeichnung "Schwindel" zusammengefaßten Behauptungen über die Verfälschung der Weine umfaßt - sei es im Umfang der Ziff. 1 a, der Ziff. 1 b oder beider. Insoweit fehlt es aber an einer Urteilsgrundlage, weil bisher nicht feststeht, ob diese Weine verfälscht waren. Dann kann aber auch das Verbot des weiteren in Ziff. 1 c aufgeführten Halbsatzes nicht für sich allein aufrechterhalten bleiben, weil beide Behauptungen eng verklammert sind und darüber nicht isoliert entschieden werden kann.

3. Im weiteren Verfahren wird sich das Berufungsgericht erneut mit der Würdigung der Aussage des Zeugen Schuler befassen müssen. Dabei wird es zu beachten haben, daß dem Wortlaut der Aussage des Zeugen Schuler nicht entnommen werden kann, daß der Beklagte behauptet hat, die Klägerin habe bewußt am Absatz verfälschten Weines mitgewirkt. Nach dem Vernehmungsprotokoll hat der Zeuge nicht, wie im Klageantrag Ziff. 1 c formuliert, als Äußerung des Beklagten wiedergegeben, die Klägerin habe sich täglich nur vormittags 3 000 Flaschen dieses Weines liefern lassen, damit bei einer Weinkontrolle am Nachmittag keine Bestände mehr vorhanden seien, sondern er hat als Äußerung des Beklagten wiedergegeben, dieser habe festgestellt, daß bei der Ratio jeden Morgen 3 000 Flaschen Wein angeliefert worden seien; wenn er nachmittags mit der Weinkontrolle dort gewesen sei, dann seien die Weine wieder weg gewesen. Nimmt man die spätere Aussage von Schuler bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht hinzu, in der er erklärt hat, er habe alles vergessen, es könne sein, daß der Beklagte möglicherweise nicht gesagt habe, daß die Weinkontrolle nachmittags da gewesen sei, so ist keine

Grundlage für die Feststellung des Berufungsgerichts ersichtlich, der Beklagte habe den Vorwurf einer bewußten Mitwirkung der Klägerin beim Absatz von verfälschtem Wein erhoben.

Nach alledem war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Kostenentscheidung zu übertragen war, soweit diese das Revisionsverfahren betrifft.

Krüger-Nieland

Alff

Merkel

Schönberg

v. Gamm